



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs

A. Problem

Der Bund hat ein Gesetz für ein bundesweites Wettbewerbsregister verabschiedet. Das Wettbewerbsregistergesetz vom 18.07.2017 (WRegG - BGBl. I S. 2739) ist am 29.07.2017 in Kraft getreten. Es soll 2020 technisch gestartet und damit als Bundesregister installiert werden. Dieses Register entspricht im Wesentlichen inhaltlich dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW). Die Landesregierung erachtet vor diesem Hintergrund ein gesondertes Korruptionsregister in Schleswig-Holstein als entbehrlich. Hinzu kommt, dass nach § 12 Absatz 1 Satz 2 WRegG entsprechende Länderregelungen nur bis zum Inkrafttreten der Bundesverordnungen anzuwenden sind.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Landesgesetz aufgehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Der Landeshaushalt wird aufgrund der Aufhebung von den mit der Registerführung verbundenen Aufwendungen entlastet. Aktuell zahlt Schleswig-Holstein einen Kostenanteil für den IT-Support durch Dataport in Höhe von 18.000 EUR jährlich.

2. Verwaltungsaufwand

Die Aufhebung beseitigt den aktuellen Verwaltungsaufwand sowohl für die registerführende Stelle im Wirtschaftsministerium als auch für die Vergabestellen in Schleswig-Holstein.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Aufhebung des Gesetzes verursacht weder Erschwernisse noch finanzielle Belastungen zu Lasten der Unternehmen.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Schleswig-Holstein hat aufgrund des GRfW ein Verwaltungsabkommen mit der Freien und Hansestadt Hamburg, welche ein vergleichbares Gesetz hat, abgeschlossen. Dieses Abkommen regelt die gemeinsame elektronische Registerführung durch Hamburg bei Dataport. Die Kosten teilen sich Schleswig-Holstein und Hamburg zur Hälfte (je ca. 18.000 EUR p.a.). Das Verwaltungsabkommen soll im Zuge der Aufhebung des Gesetzes ebenfalls beendet werden.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Die Unterrichtung des Landtages erfolgte unmittelbar nach der ersten Kabinettsbefassung am 19.11.2019.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.

**Entwurf
eines Gesetzes
zur Aufhebung des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers
zum Schutz fairen Wettbewerbs**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Aufhebung des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz
fairen Wettbewerbs**

Das Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs vom 13. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 405), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Bernd Buchholz
Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Bund hat ein Gesetz für ein bundesweites Wettbewerbsregister verabschiedet. Das Wettbewerbsregistergesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2739) ist am 29.07.2017 in Kraft getreten. Es soll Ende 2020 technisch gestartet werden. Das Register des Bundes entspricht im Wesentlichen inhaltlich dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs. Beide Gesetze sollen die Transparenz bei öffentlichen Vergaben verbessern und den Vergabestellen die Prüfung von Ausschlussgründen erleichtern. In beide Register werden insbesondere den Unternehmen zurechenbare Straftaten und Ordnungswidrigkeiten eingetragen. Damit wird auch die Prüfung von Selbstreinigungsmaßnahmen ermöglicht und Wirtschaftskriminalität bekämpft im Interesse eines fairen Wettbewerbs um öffentliche Aufträge. Die Landesregierung erachtet vor diesem Hintergrund ein gesondertes Korruptionsregister in Schleswig-Holstein als entbehrlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Damit wird das Gesetz aufgehoben.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Da die neuen Regelungen bei den betroffenen melde- und informationspflichtigen öffentlichen Stellen, insbesondere Staatsanwaltschaften, Gerichte und öffentliche Auftraggeber keinen besonderen Anpassungsaufwand erfordern, kann das Gesetz sofort nach Verkündung in Kraft treten.